

gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechend.

### § 33

(1) Nach Wirksamwerden des Beschlusses wird der Vermerk über die Berichtigung in das Patentregister (§ 22) und in die Patenturkunde eingetragen. Kann die Patenturkunde nicht beigebracht werden, so genügt die Eintragung in das Patentregister.

(2) Von Anträgen und Verfahrensvorgängen sowie von Beschlüssen der Spruchstellen für Patentberichtigungen und Entscheidungen der Beschwerdespruchstellen sind der Wirtschaftsabteilung des Patentamts Abschriften zuzuleiten. Der Antragsteller hat hierzu die erforderlichen Abschriften seiner Eingaben mit einzureichen.

### § 34

(1) Das Verfahren auf Nichtigerklärung eines Patents wird nur auf Antrag eingeleitet, nachdem der Patentinhaber unter angemessener Fristsetzung und Nennung des dem Patent entgegenstehenden Materials zur Patentberichtigung ohne Erfolg aufgefordert worden ist.

(2) Im Falle des § 11 Abs. 1 Ziffer 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrag berechtigt.

(3) Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf die er gestützt wird.

(4) Wohnt der Antragsteller im Ausland, so hat er dem Antragsgegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Das Patentamt setzt die Höhe der Sicherheit nach freiem Ermessen fest und bestimmt eine Frist, binnen welcher sie zu leisten ist. Wird die Frist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

### § 35

(1) Nachdem die Einleitung des Verfahrens nach § 34 Abs. 1 verfügt ist, teilt das Patentamt dem Patentinhaber den Antrag mit und fordert ihn auf, sich darüber innerhalb zweier Monate zu erklären.

(2) Erklärt sich der Patentinhaber nicht rechtzeitig, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrag entschieden und dabei jede vom Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

(3) Betrifft das Nichtigkeitsverfahren ein Wirtschaftspatent, so ist die Wirtschaftsabteilung des Patentamts über die Einzelheiten des Verfahrens unterrichtet zu halten; sie kann sich in jedem Stadium des Verfahrens zur Sache äußern. Die Parteien des Verfahrens haben für die Wirtschaftsabteilung des Patentamts die erforderlichen Abschriften mit einzureichen.

### § 36

(1) Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig oder wird im Falle des § 35 Abs. 2 nicht sofort nach dem Anträge entschieden, so trifft das Patentamt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Den Widerspruch des Patentinhabers teilt es dem Antragsteller mit. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Für die Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines Protokollführers aufzunehmen.

(2) Die Entscheidung ergeht nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

(3) Wird der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgenommen oder nicht weiter verfolgt, so kann das Verfahren von Amts wegen weitergeführt werden.

(4) Die durch das Nichtigkeitsverfahren vorgenommene Änderung des Patents wird im Patentregister und gegebenenfalls auch in der Patenturkunde vermerkt und der Wirtschaftsabteilung zur Kenntnis gebracht.

### § 37

In der Entscheidung nach den §§ 35 und 36 hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

### § 38

(1) Gegen die Entscheidung der Spruchstellen für Nichtigerklärungen von Patenten ist Berufung beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig. Sie ist binnen zweier Monate nach Zustellung beim Patentamt schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Im Berufungsverfahren werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühren werden nach den Sätzen berechnet, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten. Die Bestimmungen über die Streitwertfestsetzung im § 61 gelten entsprechend. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen. Die für die Berufung gezahlte Gebühr wird auf die gerichtlichen Gebühren angerechnet; sie wird nicht zurückgezahlt.

(3) Durch das Urteil ist auch nach § 37 über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

(4) Ein Nichtigkeitsbeklagter, der seine Mittellosigkeit nachweist, kann im Berufungsverfahren von der Entrichtung der Gerichtskosten einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen einstweilen befreit werden, sofern es glaubhaft erscheint, daß das vom Nichtigkeitskläger beigebrachte Material keinen unmittelbaren Anlaß zur Patentberichtigung gibt; die Vorschriften der §§ 115 Abs. 2, 120, 121, 122, 123, 125 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für einen Nichtigkeitskläger, gegen den eine Klage wegen Verletzung des streitigen Patents anhängig ist.

(5) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 519, ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Berufung unzulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2000 DM nicht übersteigt.

### Gebühren

#### § 39

(1) Für die Anmeldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Aktenzeichens des Patentamts, unter Nennung des Anmelders, des Titels der Anmeldung und ihres Aktenzeichens, eine Gebühr nach der Gebührevorschrift zu entrichten (Anmeldegebühr). Die Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Gebühr.

(2) Für jedes zur Erteilung kommende Patent ist vorher eine Erteilungsgebühr und für jedes erteilte